

BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN VERSICHERUNGSVERTRÄGE

Für alle auf Grundlage des Rahmenvertrages geschlossenen Versicherungsverträge gelten die nachstehend aufgeführten Vertragsgrundlagen.

Endet der Rahmenvertrag, ist der Versicherer berechtigt, die einzelnen Versicherungsverträge zur nächsten Hauptfälligkeit auf die Standardbedingungen (siehe unten "Allgemeine Vertragsgrundlagen") und die im Standardgeschäft verwendeten Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen des Versicherers in ihrer jeweils gültigen Fassung umzustellen.

Endet das Maklermandat zwischen einem einzelnen Versicherungsnehmer und dem Makler, entfällt die Geltung des Rahmenvertrages für den Versicherungsvertrag des betreffenden Versicherungsnehmers. Der Versicherungsvertrag wird zur darauf folgenden Hauptfälligkeit auf die Standardbedingungen (siehe unten "ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN") und die im Standardgeschäft verwendeten "Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen" des Versicherers in ihrer jeweils gültigen Fassung umgestellt.

I. Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen 2008 für die Elektronikversicherung (ABE 2008), die der Versicherer dem Makler in elektronischer Form übermittelt hat, in ihrer bei Abschluss des Einzelvertrages jeweils gültigen Fassung:

II. Deklaration zur Elektronikversicherung

1. Einschlüsse (Versicherungssummen)

Versicherte Sachen		Vers.-Summe EUR
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	auf Erstes Risiko	15.000,00
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	auf Erstes Risiko	15.000,00
Bewegungs- und Schutzkosten	auf Erstes Risiko	15.000,00
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht	auf Erstes Risiko	15.000,00
Bergungskosten gemäß TA 0027	auf Erstes Risiko	5.000,00
Datenversicherung gemäß TK 1911	auf Erstes Risiko	20.000,00
Versicherungssumme für Softwareschutzmodule gemäß TB 1009	auf Erstes Risiko	5.000,00
Jahresversicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten mit einer Haftzeit von        Monaten und einer maximalen Tagesentschädigung von EUR        gemäß TK 1930 und einer maximalen Monatsentschädigung von EUR        gemäß TK 1930	auf Erstes Risiko	
Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten gemäß TK 1930	auf Erstes Risiko	

2. Einschlüsse (Sonstiges)

Zusätzlich versicherten Sachen, Kosten und Aufwendungen		Vers.-Summe EUR
Versicherungsschutz außerhalb der stationären Betriebsstätten des Versicherungsnehmers in Abänderung von Nr. 2 a) der TK 1926 mit dem Geltungsbereich: <i>gemäß Deckungsnote/Einzelvertrag (europa- oder weltweit)</i>	zum Neuwert	100 % der Versicherungssumme für mobile Sachen

**Rahmenvertrag Nr. M-1213  
für die Elektronik-Versicherung**

Vorsorgeversicherung in Abänderung von Nr. 5 der TK 1926	30 % der Gesamtversicherungs- summe, maximal 150.000,00
Entschädigungsgrenze für Mehrkosten durch Technologiefortschritt gemäß TB 1008	10 % der Gesamtversicherungs- summe
Entschädigungsgrenze für Schäden bei Umzügen, die zwischen oder außerhalb der Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands in Abänderung von Nr. 2 b) der TK 1926 durchgeführt werden	50.000,00
Entschädigungsgrenze für Schäden bei Fahrzeug-, Schiffs-, Luft-, Hubschrauber-, Unterwasser und Hochgebirgsaufnahmen gemäß TB 1032	300.000,00
Mietkosten pro Miettag gemäß TB 1033 mit einem Versicherungszeitraum von 30 Tagen und einer Entschädigungsgrenze von EUR 15.000,00 auf Erstes Risiko	500,00

**3. Selbstbehalte**

Die nachfolgend genannten Selbstbehalte gelten nur dann, soweit die entsprechenden Positionen mitversichert sind und in den Spalten ein Wert hierfür angegeben ist.

Art des Selbstbehaltes	Selbstbehalt EUR	Selbstbehalt %	Selbstbehalt mind. EUR	Selbstbehalt max. EUR
Selbstbehalt gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung	<i>gemäß Deckungsnote/Einzelvertrag</i>			
Selbstbehalt bei Schäden durch Abhandenkommen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung gemäß Nr. 9 a) der TK 1926		25,00	<i>gemäß Deckungsnote/ Einzelvertrag</i>	7.500,00
Selbstbehalt für Daten gemäß TK 1911 und Softwareschutzmodule gemäß TB 1009		5,00	500,00	

**III. Klauseln zur Elektronikversicherung**

**Makler (TK 1825) [0712]**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**Datenversicherung (TK 1911) [0712]**

**1. Versicherte und nicht versicherte Kosten**

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
  - aa) Daten;
  - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;
 soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung
- b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren

eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung bei
  - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
  - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
  - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;
  - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
  - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
  - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
  - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
  - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

- dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - ee) für sonstige Vermögensschäden;
  - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
  - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
  - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
  - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
    - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
    - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
  - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.  
  
Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

#### Elektronik-Pauschalversicherung (TK 1926) [0712]

##### 1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
  - aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
    - Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
    - Laptops, Notebooks, Organizer
    - Digitalkameras (es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung)
    - CAD-, CAE-, CAM-Systeme
    - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/ Mobiltelefone
    - Telefax- und Telexgeräte
    - Gegen- und Wechselsprechanlagen
    - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
    - Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
    - Personensuch- und Rufanlagen
    - Funkanlagen
    - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
    - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
    - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
    - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen

- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
  - bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
    - Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
    - Prozessrechner
    - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
    - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
    - Elektronische Kassen und Waagen
  - cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
    - Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
    - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
    - Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras
    - Filmentwicklungsmaschinen
  - dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
    - Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
    - Fernseh- und Videoanlagen
    - Industriefernsehanlagen
    - Elektroakustische Anlagen
    - Antennenanlagen
  - ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik
    - Röntgenanlagen
    - Medizinische Fernsehtechnik
    - Elektromedizin
    - Geräte für Diagnostik und Therapie
    - Physikalisch medizinische Geräte
    - Laborgeräte und Laborsysteme
    - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
    - Thermographieanlagen
    - Ultraschallgeräte
    - Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
    - Dentaleinrichtungen

Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.
  - ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
- aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
  - bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.
- c) Nicht versichert sind:
- aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
  - bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
  - cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

## 2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

- a) Die gemäß Nr. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) ist (sind) abweichend von Abschnitt A § 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert - jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff).

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung je Versicherungsfall 20 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt).

- b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

### 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

### 4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt A § 7 Nrn. 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gelten sinngemäß.

### 5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

### 6. Jahresmeldung für Veränderungen

- a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

### 7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

- aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_G XY).$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P<sub>G</sub> = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

- bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 % 5,5 %
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 % 3,0 % 3,0 %

Rahmenvertrag Nr. M-1213  
für die Elektronik-Versicherung

Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Strahlanodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultiplirröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigerrohren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt.

- c) bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbehalt

Gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung wird der Entschädigungsbetrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Fälschung;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden

je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

IV. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur Elektronikversicherung

Versicherungsgegenstand

In Erweiterung der TK 1926 gelten Anlagen und Geräte der Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik; Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen, Waagen; Satz- und Reprotechnik; Bild- und Tontechnik (Anlagengruppen 1 - 4 der TK 1926), sowie Anlagen und Geräte der Licht-, Bühnen-, Sicherheits-, Regelungs- und Steuerungstechnik bis zur vereinbarten Versicherungssumme und einem maximalen Einzelwert von 100.000,00 und einem Gesamtwert von EUR 2.000.000,00 je Einzelvertrag pauschal versichert.

Bei höheren Versicherungssummen ist Einzelanfrage erforderlich und die Tarifierung hierfür findet von Fall zu Fall statt.

#### Mitversicherung von Zusatzgeräten

Mitversichert gelten gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung Zusatzgeräte, soweit sie in den Versicherungssummen der jeweiligen Anlagengruppe berücksichtigt sind.

Zusatzgeräte sind Zubehör gleichzusetzen. Zubehör einer Sache sind bewegliche Sachen, die, ohne wesentliche Bestandteile der Hauptsache zu sein, ihrem wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dementsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schramm- und Lackschäden an mitversichertem Zubehör geleistet.

#### Bild- und Tontechnik (TB 1002) [0712]

Für die Versicherung von Bild- und Tontechnik außerhalb des Versicherungsortes gilt:

1. Es besteht Versicherungsschutz gegen Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung nur bei Bewachung bzw. bei Verschlusshaltung.
2. Schäden durch Diebstahl auf Transportwegen sind nur dann versichert, wenn die Transportmittel fest verschlossen oder bewacht waren.
3. Bei Schäden durch Witterungseinflüsse leistet der Versicherer nur dann Entschädigung, soweit mit den Witterungseinflüssen zur Zeit des Schadeneintritts jahreszeitbedingt nicht zu rechnen war oder geeignete Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer mindestens eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

#### Fernseh- und tontechnische Anlagen in Aufnahme-/Übertragungswagen (TB 1007) [0712]

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die versicherten Sachen folgende Sicherungsvorkehrungen zu treffen:

##### 1. Sicherheitstechnische Prüfung

Jährliche Überprüfung der versicherten Sachen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den VDE-Richtlinien, durch einen vom Technischen Überwachungsverein anerkannten Sachverständigen.

##### 2. Objektüberwachung

Überwachung mittels automatischer Gefahrenmeldeanlagen für Brand und Einbruch, auf deren Alarm hin auch außerhalb der Betriebszeit Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können und/oder durch Personen, die ständig zugegen und entsprechend instruiert sind.

##### 3. Feuerlöscheinrichtungen

Geeignete Löscheinrichtungen mit rückstandsfreiem Löschmittel, d. h. CO<sub>2</sub>, zumindest jedoch eine ausreichende Anzahl von entsprechenden Handfeuerlöschern.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

#### Mehrkosten durch Technologiefortschritt (TB 1008) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) bb) der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder sinnvoll ist.

Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgegeneration, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Entschädigungsleistung, die für Mehrkosten zusätzlich zur Verfügung steht, ist auf den vereinbarten Prozentsatz der gültigen Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung) der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.

Abschnitt A § 7 Nr. 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung (Unterversicherung) bleibt unberührt.

Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn keine Wiederbeschaffung erfolgt oder zur Wiederherstellung serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht zu beziehen sind.

#### Softwareschutzmodule (TB 1009) [0712]

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abhandenkommen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung oder vollständiger Zerstörung mitversicherter Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Kopierschutz-Steckkarten, Crypto-Programmer-Card, Hardlock-PCMCIA), sofern der Lizenzgeber einen Ersatz ablehnt. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhanden gekommen oder zerstört worden ist. Wirtschaftliche Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers, die sich aus der bereits abgelaufenen Nutzungsdauer einer Softwarelizenz ergeben, werden bei der Bemessung der Entschädigung in Abzug gebracht.
2. Die Versicherungssumme ermittelt sich wie folgt:
  - a) Kosten der Lizenzgebühr bzw.
  - b) Kosten für die Wiederbeschaffung der geschützten Software pro Lizenz,maximal jedoch die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme (Entschädigungsgrenze).
3. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldatenträger des betroffenen Programms vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Der nach Nr. 1 bis 3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

#### Vollwertvereinbarung (TB 1013) [0712]

1. Sind bei Abschluss des Vertrages die Versicherungssummen gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gebildet und beträgt die Differenz zwischen der

## Rahmenvertrag Nr. M-1213 für die Elektronik-Versicherung

Versicherungssumme und dem Versicherungswert nicht mehr als 20 %, so wird Abschnitt A § 5 Nr. 3 (Unterversicherung) der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung nicht angewendet.

2. Erweist sich in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen aller versicherten Sachen zu prüfen, anzupassen und neu zu bilden sowie für die zu niedrigen Versicherungssummen die Beitragsdifferenz von dem Beginn des zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres an nachzufordern. Darüber hinaus ist der Versicherer jederzeit berechtigt, alle zu niedrigen Versicherungssummen an den Versicherungswert nach Prüfung anzupassen und neu zu bilden. Die Neubildung und die dadurch bedingte Beitragsänderung werden zum nächsten Monatsersten nach der Mitteilung des Versicherers - mittags 12.00 Uhr - wirksam.
3. Die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 gelten als besonderer Vertragsbestandteil für ein Versicherungsjahr, der sich von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bereits vorgenommene Anpassungen an den Versicherungswert werden durch die Kündigung nicht berührt.

### Nicht versicherte Risiken

In Ergänzung von Nr. 1 c) der TK 1926 gelten folgende Risiken nicht versichert:

- Anlagen und Geräte mit einem Einzel-Versicherungswert von mehr als EUR 100.000,00;
- Anlagen und Geräte, die bei Vertragsschluss/-einschluss älter sind als 10 Jahre;
- Anlagen und Geräte in Nachtbars, Discotheken und Nachtclubs aller Art;
- Küchen- und Haushaltsgeräte;
- Vermessungsgeräte der Geodäsie (z.B. Tachymeter, Theodoliten, Nivelliergeräte);
- Landwirtschaftlich genutzte Techniken;
- Haustechnische Anlagen inkl. Steuerungen wie z.B. Aufzüge, Heizungen, Saunen und Klimaanlage, welche nicht ausschließlich der Versorgung der versicherten Sachen dienen;
- MRT-Anlagen (Magnet-Resonanz-Therapie);
- Anlagen und Geräte, die ausschließlich privat genutzt werden;
- Sachen, die durch versicherte Anlagen angetrieben werden oder mit ihnen in funktionaler Verbindung stehen, z.B. Blockschlösser, die mit E-Motoren oder Schrankenanlagen, die durch elektronische Steuerungen bedient werden;
- Anlagen und Geräte ohne Serienfertigung, die zur Erprobung von Eigenschaften dienen (Prototypen).

### Abzüge für Kamerakabel (TB 1021) [0712]

Für versicherte Kamerakabel wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug von

- 15 % im 1. Jahr;
- 35 % im 2. Jahr;
- 55 % im 3. Jahr;
- 80 % im 4. Jahr vorgenommen.

Beträgt das Alter des Kamerakabels zum Schadenzeitpunkt mehr als 4 Jahre, entfällt ein Entschädigungsanspruch.

### Versicherungsort (TB 1023) [0712]

Sofern bei Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt, gelten zusätzlich zu dem im Vertrag genannten Versicherungsort alle vom Versicherungsnehmer genutzten Betriebsstätten innerhalb Deutschlands pauschal mitversichert. Für neu hinzukommende Betriebsstätten während des laufenden Versicherungsjahres gelten die Regelungen gem. Nr. 5 der TK 1926.

### Katastrophen-, Kriegs- und Krisengebieten (TB 1031) [1115]

Abweichend von Nr. 2 a) der TK 1926 besteht Versicherungsschutz außerhalb der stationären Betriebsstätten des Versicherungsnehmers im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich mit Ausnahme von Katastrophen-, Kriegs- und Krisengebieten.

## Rahmenvertrag Nr. M-1213 für die Elektronik-Versicherung

Unter Katastrophen-, Kriegs- und Krisengebieten sind Gebiete mit einem besonderem Gefährdungspotenzial aufgrund politischer Unruhen, Krieg oder kriegerischer Auseinandersetzungen, medizinischer Gefahren (Seuchen, Epidemien), Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben usw.) und Großschadenereignissen zu verstehen. Hierzu zählen alle Gebiete mit einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Dort besteht kein Versicherungsschutz.

Befinden sich versicherte Sachen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung in einem solchen Gebiet endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

### Fahrzeug-, Schiff-, Luft-, Hubschrauber-, Unterwasser- und Hochgebirgsaufnahmen (TB 1032) [1115]

#### 1. Versicherungsschutz bei Fahrzeug-, Schiff-, Luft-, Hubschrauber-, Unterwasser- und Hochgebirgsaufnahmen.

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen auch bei Fahrzeug-, Schiff-, Luft-, Hubschrauber-, Unterwasser- und Hochgebirgsaufnahmen.

#### 2. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die versicherten Sachen bei Fahrzeug-, Schiff-, Luft-, Hubschrauber-, Unterwasser- und Hochgebirgsaufnahmen gemäß der aktuellen Regeln der Technik zu sichern.

#### 3. Grenze der Entschädigung

Als Grenze der Entschädigung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, für Schäden im Zusammenhang mit diesen Aufnahmen, jedoch maximal bis zur vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

### Mitversicherung von Mietkosten (TB 1033) [1115]

In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gelten Kosten für das Anmieten eines Objekts gleicher Art und Größe bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko pro Miettag und für den vereinbarten Zeitraum versichert, wenn infolge eines ersatzpflichtigen Schadens die versicherte Sache nicht mehr einsatzbereit und die Reparatur oder der Ersatz der vom Schaden betroffenen Sache nach Freigabe durch den Versicherer unverzüglich veranlasst worden ist. Die Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um den hierfür vertraglich vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt gekürzt. Sofern mehrere versicherte Sachen von einem Schadenereignis betroffen sind, gilt der hierfür vereinbarte Betrag als Grenze der Entschädigung.

### Versicherte Sachen im Gewahrsam von Fluggesellschaften

In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten ABE in der jeweils vereinbarten Fassung besteht Versicherungsschutz auch bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, welche sich zum Zeitpunkt des Schadens im Gewahrsam einer Fluggesellschaft befanden.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einem Dritten beansprucht werden kann.

### Unterschlagung (TA 8007) [0712]

Nicht versichert ist die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden.

Vermietete, verliehene, verleaste und unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sachen (TA 8008) [0712]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Benutzers oder dessen Personals.

Einbau von nicht versicherten Reserveteilen (TA 8012) [0712]

Erfolgt der Austausch eines Teiles einer versicherten Sache durch ein Reserveteil, so bedarf es keiner Anzeige. Das Reserveteil ist mitversichert ab dem Zeitpunkt, in dem es vom vorläufigen Aufbewahrungsort auf dem Betriebsgrundstück zum unmittelbaren Einbau aufgenommen oder entfernt wird. Der Versicherungsschutz für das zum Ausbau kommende Teil endet, wenn dieses nach dem Ausbau erstmalig abgesetzt ist.

Dem Reserveteil gleichgestellt ist das komplette Funktionsteil (z.B. Motor).

Ersatz-, Leih- oder Mietgeräte (TA 8013) [0712]

Mitversichert gelten gleichartige Ersatz-, Leih- oder Mietgeräte, die anlässlich eines versicherten Schaden an den versicherten Sachen vorübergehend, während der schadenfallbedingten Reparatur, eingesetzt werden. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von maximal 2 Monaten anzusehen.

Objekte ausländischen Fabrikates (TA 8021) [0712]

Muss die versicherte Sache zur Behebung eines Schadens ins Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch ohne Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich das versicherte Objekt befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf.

Ist es für die Reparatur des Objektes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile aus dem Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Frachtkosten sowie Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden- und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind.

Verlust durch Verschütten und Schäden durch bestimmungsgemäßen Einsatz (TA 8022) [0712]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

- Verlust der versicherten Sache, wenn diese am Einsatzort verschüttet oder aus anderen Gründen nicht geborgen werden kann und deshalb aufgegeben wird. Entsprechende Erstrisikosummen für Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten können in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden.
- Schäden durch zwangsläufige, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes wie z.B. Kontamination, korrosive Angriffe.

Gefahrerhöhung (TA 0010) [0712]

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten dürfen die Gefahr ändern - insbesondere erhöhen - und die Änderung durch einen Dritten gestatten, ohne dass die Leistungspflicht des Versicherers hierdurch beeinträchtigt wird. Der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt im Fall einer Änderung ein zu vereinbarenden Beitragszuschlag, wenn er mit Rücksicht auf die Änderung von der Verpflichtung zur Leistung frei sein würde. Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht mitversichert.

Regressverzicht gegenüber Mitarbeitern (TA 0015) [0712]

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie gegen Mitarbeiter von innerhalb einer Firmengruppe verbundenen Unternehmen, soweit hierfür keine Haftpflichtversicherung besteht.

Reparaturbeginn (TA 0016)

Nach Eintritt eines Schadens bis zur Höhe von EUR 5.000,00 kann sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und nach Möglichkeit Schadenfotos sind anzufertigen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Schadenmeldung sowie zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

#### Repräsentanten (TA 0017) [0712]

Verletzungen der Vertragsbestimmungen von gesetzlichen, polizeilichen oder sonstigen Vorschriften beeinträchtigen die Rechte der Versicherungsnehmerin nicht, soweit diese Verletzungen auf einem Versehen beruhen und wider Willen und Wissen der Versicherungsnehmerin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften alle Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;
- bei Einzelfirmen die Inhaber.

#### Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
  - 4.1 Rückwirkungsschäden.
  - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
    - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
    - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
  - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

#### Verantwortlichkeit (TA 0022) [0712]

Rahmenvertrag Nr. M-1213  
für die Elektronik-Versicherung

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei den Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0215]

Als Grenze der Entschädigung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen; maximal jedoch EUR 5.000.000,00.

Unternehmensverbund (TA 0026) [0712]

Als Mitversicherte gelten alle zum Unternehmensverbund der Versicherungsnehmerin gehörenden Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bergungskosten (TA 0027) [0712]

Bergungskosten sind Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Reparatur der beschädigten versicherten Sache zu ermöglichen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel (TA 0031) [1014]

Der Vertrag unterliegt insbesondere aufgrund von Embargovorschriften der Europäischen Union folgenden Einschränkungen:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe (TA 0033) [1014]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe.

Betriebseinflüsse (TA 0036) [1014]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0615]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen die sich in offenen Gewässern befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in offenen Gewässern, wie Bohrinselfen, Bohrschiffe, Lade- und Löschinselfen, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen, sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel, Windkraftanlagen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht (TA 0039)

Die dem Versicherungsnehmer vom Makler gestellten Fragen zu gefahrerheblichen Umständen macht sich der Versicherer zu eigen. Diese Fragen gelten somit auch als durch den Versicherer gestellt.

Beschaffung schadenrelevanter Unterlagen durch den Versicherungsnehmer (TA 0042)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/deutscher Übersetzung auf seine Kosten beschafft. Bei Vorliegen von lokalen Policen ist die Eintrittspflicht des Versicherers im Rahmen dieses Vertrages im Übrigen nur dann gegeben, wenn der lokale Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht abgelehnt hat und diese Ablehnung dem Versicherer unter Vorlage der lokalen Police vorgelegt wird.

Selbstbehalt bei einem Schadenereignis (TA 0056)

Werden durch ein Ereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt, so wird nur ein Selbstbehalt, und zwar der höchste, angerechnet, soweit ein versichertes Ereignis vorliegt.

Reparatur durch den Versicherungsnehmer (TA 0058)

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch EUR 50,00 je Stunde.

Mindestsicherungen (TA 0067)

Die versicherten Sachen müssen in einem massiven allseits geschlossenen Gebäude untergebracht sein, welches die nachfolgend genannten Mindestsicherungen erfüllt:

- a) alle Außentüren verfügen über bündig eingebaute, zweitourig schließbare Zylindersicherheitsschlösser mit einem Riegelauswurf von mindestens 20 mm;
- b) eventuell angebrachte Sicherheitsbeschläge sind von innen verschraubt;
- c) eventuell vorhandene Lichtschächte sind mit einem fest verankerten Lichtschachtrost gesichert;
- d) alle von außen (zu ebener Erde) erreichbaren Fenster sind mit einem Aufhebelschutz versehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## ANLAGEN

### I. Beitragstabelle

#### 1. Grundbeitrag

Der jeweils ausgewiesene Beitragssatz gilt bei einem Grundselbstbehalt von EUR 250,00. Die Versicherungsteuer ist jeweils noch hinzuzufügen.

Einsatzart/Geltungsbereich	stationär Betriebsstätte	mobil	
		Europa	Welt
Versicherungssumme	Beitragssatz [%]		
bis 50.000,00	6,0	9,0	10,0
bis 100.000,00	5,5	8,0	9,0
bis 250.000,00	5,0	7,0	8,0
bis 750.000,00	4,5	6,0	7,0
bis 1.250.000,00	4,0	5,0	6,0
bis 5.000.000,00	3,5	4,0	5,0

#### 2. Nachlass für Erhöhung des Grundselbstbehalts

Grundselbstbehalt [EUR]	Erhöhung auf [EUR]	Nachlass [%]
250,00	500,00	5,0
	1.000,00	7,5
	2.500,00	15,0
	5.000,00	22,5
	10.000,00	30,0

#### 3. Nachlass für Versicherungsdauer

5 % Nachlass bei Vereinbarung einer Versicherungsdauer von 5 Jahren.

#### 4. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag je Einzelvertrag beträgt EUR 250,00.

**Diese Beitragssätze gelten für Mitglieder des Freie Wildbahn e.V. oder den Mitgliedern verschiedener Freelancer-Verbände. Ob Ihr Verband dabei ist beantworten wir gerne.**

**Ohne diese Voraussetzungen sind die Prämien um 25% höher anzusetzen!**